

Datum	23.02.2017
Zahl	SP6-VK-995/2015 (012/2017) <small>Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!</small>
Auskünfte	Birgit Bernthaler
Telefon	050 536-62253
Fax	050 536-62333
E-Mail	bhsp.verkehr@ktn.gv.at
Seite	1 von 2

Seeweg – Fahrverbot für alle Kraftfahrzeuge, ausgenommen Anrainerverkehr

V E R O R D N U N G

der Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau, vom 23.02.2017, Zahl: SP6-VK-995/2015 (012/2017), mit der gemäß §§ 43 Abs.1 und 44 Abs. 1 in Verbindung mit § 94 b der Straßenverkehrsordnung 1960 - StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 6/2017, für den **Seeweg** im Ortsgebiet von Greifenburg, Gemeindebereich Greifenburg, nachstehende Verkehrsmaßnahmen verfügt werden:

§ 1

Für den Seeweg wird in beiden Fahrrichtungen ein **Fahrverbot für alle Kraftfahrzeuge**, ausgenommen Anrainerverkehr, verfügt.

Verbots- oder Beschränkungszeichen gemäß § 52 Z 6c „Fahrverbot für alle Kraftfahrzeuge“ mit Zusatztafeln mit der Aufschrift „ausgenommen Anrainerverkehr“ sind im Zuge des Seeweges

- a) an der Kreuzung Verbindungsstraße Bahnhof-Rasdorf-Seeweg/Doldenweg und
- b) an der Kreuzung Jaukenstraße, Höhe Objekt Pirker/Nussbaumer aufzustellen.

§ 2

Diese Verordnung ist gemäß § 44 StVO 1960 durch Anbringung der entsprechenden Straßenverkehrszeichen kundzumachen. Die Verordnung tritt sofort in Kraft. Die entsprechenden Verkehrszeichen sind bereits angebracht. Der Punkt 1. Fahrverbote A)Seeweg auf Seite 1 der Verordnung vom 21.07.2015, Zahl: SP6-VK-995/2015 (005/2015), wird mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

§ 3


Übertretungen dieser Verordnung werden gemäß § 99 leg.cit. geahndet.

Für den Bezirkshauptmann:

Bernthaler

Ergeht an:

1. die Marktgemeinde 9761 Greifenburg
2. die Polizeiinspektion 9761 Greifenburg
3. zum Akt

 LAND KÄRNTEN	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.ktn.gv.at/amtssignatur . Die Echtheit des Ausdrucks dieses Dokuments kann durch schriftliche, persönliche oder telefonische Rückfrage bei der erledigenden Stelle während ihrer Amtsstunden geprüft werden.
--	---